

Satzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 27.09.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen) oder sonstige Tätigkeiten des Amtes im eigenen Wirkungskreis, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden aufgefördert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistung

Gebührenfrei sind:

mündliche Auskünfte;
schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
Leistungen, die von dem im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen, das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben sind;
Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser auferlegt ist;
Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
erste Ausfertigung von Zeugnissen;
Bescheinigungen zu dem Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte, sonstige Tätigkeit im Sinne vom § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient;
 - d) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die denen im Abs. 1 nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbige bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nach dem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn es sich auf mindestens 5,00 Euro errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr oder zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet der die Leistung beantragt oder veranlasst hat, oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistungen unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzungen des Amtes Jördenstorf vom 05. Dezember 2001 und des Amtes Teterow Land vom 5. März 2002 außer Kraft.

Teterow, den 29. Sept. 2005

Gerald Klick
Amtsvorsteher

**Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes
Mecklenburgische Schweiz**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	2,50 9,00
2	Abschriften und Auszug in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Es werden die u.g. festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
3	Fotokopien (1-5 Ablichtungen) je Seite	0,50
4	Vervielfältigungen (mehr als 5 Ablichtungen) je Seite Mindestgebühr	0,10 2,50
5	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebühren-tabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; es werden die für festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet	
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. Je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 bis 9,00
7	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	4,50 bis 95,00
10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	
11	Austeilung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	5,00
13	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50
14	Für Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	

15	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,50
16	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50
17	Für die Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die u.g. festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
18	Für Feststellungen aus Abgabekonten wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
19	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	9,00
20	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
21	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	28,00
22	Für die Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die u.g. festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
23	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrs- flächen	5,50 bis 52,00
24	Urkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle	9,00
25	Bescheinigung nach BauGB über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten und vergleichbaren Bescheinigungen	23,00
26	Auslagen Vollstreckung fremde Amtshilfeersuchen	3,00

Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand:

Mittlerer Dienst 35,00 Euro/h

Gehobener Dienst 41,00 Euro/h